

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Spitzenverband**

- 1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe für Wohnungslose (SeWo) e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nummer VR 4719 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, und der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere für Menschen in Wohnungsnot und / oder besonderen Lebenslagen.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung und fachliche Begleitung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
  - b) die Entwicklung und Bereitstellung von sozialarbeiterischen Angeboten und Projekten.
  - c) die Förderung und Schaffung von bedarfsgerechten Wohnmöglichkeiten und menschenwürdigen Lebensräumen.
  - d) die Einhaltung der aktuellen professionellen Standards der Sozialen Arbeit
  - e) Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit in wohn- und sozialpolitischen Fragen
  - f) den Ausbau der Teilhabe an Entscheidungsprozessen von Nutzer:innen und Mitarbeiter:innen auf allen Ebenen des Vereins.
  - g) die stete Überprüfung und Weiterentwicklung der Angebote in Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Lehre und Forschung.
  - h) die Schaffung von Möglichkeitsräumen zur politischen Teilhabe und Interessenvertretung der oben benannten Personengruppen.
  - i) das Angebot fachlicher Beratung und Begleitung für interessierte Gruppen, Verbände und Vereine
- 3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell sowie herkunfts-neutral.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand und durch Beschluss des Aufsichtsrates erworben. Die Annahme kann auch durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der jederzeit möglich ist und an den Vorstand in Textform zu richten ist oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Eintrittsdatum.  
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.  
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied für den jeweiligen aktuellen Anlass die Zustimmung gegeben hat.

#### **§ 5 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Beirat

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird auf der Homepage des Vereins sechs Wochen vor dem geplanten Termin angekündigt („safe the date“). Anträge zur Mitgliederversammlung können innerhalb von zehn Tagen nach der Ankündigung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

Die Mitglieder sind durch die:den Vorsitzende:n des Aufsichtsrates mit mindestens vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Vorsitzende: des Aufsichtsrates geleitet.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Maßnahmen, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere über:

- Besetzung des Aufsichtsrates
- die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands
- den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der 2/3- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der:dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und von der:dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anforderung spätestens nach sechs Wochen per E-Mail zur Verfügung gestellt. Erfolgt innerhalb von weiteren vier Wochen kein Widerspruch gilt das Protokoll als genehmigt. Über evtl. Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Wunsch von Mitgliedern findet statt, wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich einberufen werden.

## **§ 8**

### **Der Aufsichtsrat**

1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus mindestens vier und bis zu sieben Mitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

2) Der Aufsichtsrat wird auf drei Jahre gewählt.

3) Der Aufsichtsrat arbeitet auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Aufsichtsrat erlassen wird. In dieser Geschäftsordnung kann der

Aufsichtsrat unter Anderem festlegen, welche Geschäfte und Maßnahmen der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.

4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds wird ein neues Mitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

## § 9

### Aufgaben des Aufsichtsrats

1) Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er beteiligt sich **nicht** am operativen Geschäft, ist aber bei Entscheidungen von **grundlegender** Bedeutung einzubeziehen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung und Kontrolle von Struktur und strategischer Ausrichtung des Vereins auf der Grundlage der Satzung
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands und des Beirates
- Entgegennahme und Überwachung des dem Vorstand obliegenden Berichtswesens und des Jahresabschlusses mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- Besetzung des Vorstandsgremiums einschließlich Vorbereitung und Abschluss der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträgen, Amtsenthebung und Abberufung des Vorstands sowie Entgegennahme von Rücktrittsgesuchen und Kündigungserklärungen von Vorstandsmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen im Zusammenwirken mit dem Vorstand
- Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Regelung von Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

2) Die:der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Vereinstätigkeiten beraten. Sie:Er steht für Konfliktfälle innerhalb der Vereinsgremien als Ansprechpartner:in zur Verfügung.

3) Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer der:dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter:in mindestens ein Mitglied anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Aufsichtsratsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der:dem Vorsitzenden und von der:dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens nach zwei Wochen per E-Mail zur Verfügung gestellt. Erfolgt innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Widerspruch

gilt das Protokoll als genehmigt. Über evtl. Widersprüche entscheidet die nächste Aufsichtsratssitzung.

## **§ 10 Vorstand**

1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins setzt der Aufsichtsrat einen auf entgeltlicher Basis tätigen Vorstand ein. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren (maximal vier) Vorstandsmitgliedern.

2) Der Vorstand untersteht der Aufsicht des Aufsichtsrates. Näheres hierzu wird dienstvertraglich festgelegt.

## **§ 11 Aufgaben und Verantwortung des Vorstands**

1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit dies in dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

2) Ein mehrgliedriger Vorstand arbeitet auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Vorstand erlassen wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird alles Nähere in dessen Anstellungsvertrag geregelt.

3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein. Das einzelne Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten. Insofern gilt §§ 31, 31a, 31b BGB.

5) Die Vergütung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

## **§ 12 Der Beirat**

1) Der Verein hat einen Beirat, bestehend aus auf entgeltlicher Basis tätigen Beschäftigten der SeWo. Näheres beschließt die MV in einer Wahlordnung für den Beirat, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

2) Der Beirat arbeitet auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Beirat erlassen wird.

3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird ein neues Mitglied durch die MV nachgewählt. Bis dahin kann der Beirat ein neues Mitglied berufen.

### **§13 Aufgaben des Beirats**

- 1) Der Beirat berät, begleitet und unterstützt den Vorstand. Er beteiligt sich insofern am operativen Geschäft, dass er bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung beratend einzubeziehen ist.
- 2) Der Beirat entscheidet insbesondere mit bei:
  1. Einstellung eines neuen geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
  2. Änderungen der Geschäftsordnung des Beirates.
- 3) Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind gesondert in der Geschäftsordnung für den Beirat geregelt die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Beirat erlassen wird.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V..

### **§ 17 Sonstiges**

Satzungsänderungen, die von einer Behörde oder einem Gericht (zum Beispiel dem Finanzamt oder dem Registergericht) erfordert werden, kann der Vorstand allein veranlassen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.